

### III. RESOLUTION AUF GRUND DES BERICHTS DES AD-HOC-PLENARAUS- SCHUSSES DER ZWEIUNDZWANZIGSTEN SONDERTAGUNG DER GENE- RALVERSAMMLUNG

#### S-22/2. Erklärung, Bestandsaufnahme und Initiativen zur künftigen Durchführung des Aktionspro- gramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwick- lungsländern

*Die Generalversammlung*

verabschiedet die Erklärung und das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Dokument "Bestandsaufnahme und Initiativen zur künftigen Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern".

5. Plenarsitzung  
28. September 1999

#### ANLAGE

#### Erklärung, Bestandsaufnahme und Initiativen zur künf- tigen Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

##### *Erklärung*

*Wir, die Teilnehmerstaaten an der Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,*

*zusammengetreten am 27. und 28. September 1999 am Amtssitz der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung der in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>1</sup>, der Agenda 21<sup>2</sup>, der Erklärung von Barbados<sup>3</sup> und dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>4</sup> festgelegten Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und der entsprechenden Verpflichtungen,*

*unter Hinweis auf die Resolution S-19/2 vom 28. Juni 1997, die die Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedet hat, sowie auf die Beschlüsse, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer vierten<sup>5</sup>, sechsten<sup>6</sup> und siebenten Tagung<sup>7</sup> gefasst hat,*

*in der Erkenntnis, dass die kleinen Inselentwicklungsländer vereint nach wirtschaftlicher Entwicklung und einem höheren Lebensstandard streben und nach wie vor nachdrücklich für die Erhaltung des Natur- und Kulturerbes eintreten, von dem ihre Zukunft abhängt, und in Anbetracht dessen, dass die Überprüfung der weiteren Durchführung des Aktionsprogramms auf den von den kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft bereits eingegangenen Übereinkünften betreffend die nachhaltige Entwicklung aufbauen will und dass sie einen Maßstab für Fortschritte in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung dieser Staaten und ihrer jeweiligen Region bietet und aufzeigt, welchen Bereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, um die nachhaltige Entwicklung weiter voranzubringen,*

*unter Hinweis darauf, dass kleine Inselentwicklungsländer sowohl in Bezug auf die Umwelt als auch in Bezug auf die Entwicklung als Sonderfall betrachtet werden, da sie durch ein empfindliches ökologisches Gleichgewicht und eine störanfällige Wirtschaft gekennzeichnet sind, sich bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung besonderen Zwängen gegenübersehen und auf Grund ihrer besonderen räumlichen Gegebenheiten oftmals nur schwer von der weltweiten Wirtschaftsentwicklung profitieren und so eine nachhaltige Entwicklung herbeiführen können,*

*erneut erklärend, dass die Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern die Agenda 21 in konkrete, auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene durchzuführende Politiken, Aktionen und Maßnahmen umgesetzt hat, die die kleinen Inselentwicklungsländer befähigen sollen, gegen diese Zwänge anzugehen und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen<sup>8</sup>,*

*aner kennend, dass Gemeinschaften kleiner Inselentwicklungsländer die Hüter großer Flächen der Weltmeere*

<sup>1</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

<sup>2</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>3</sup> Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>4</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>5</sup> Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 8 (E/1996/28).

<sup>6</sup> Ebd., 1998, Supplement No. 9 (E/1998/29).

<sup>7</sup> Ebd., 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29).

<sup>8</sup> Siehe Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda).

sind, dass ein großer Teil der biologischen Vielfalt der Welt auf sie entfällt, dass sie im Kampf gegen Klimaänderungen an vorderster Front stehen und dass durch ihre Exponiertheit und ihre schwierige Lage hervorgehoben wird, dass dringend Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms ergriffen werden müssen,

*sowie anerkennend*, dass die in diesem Zusammenhang gefundenen Lösungen als Beispiele dienen können, die anderen Ländern überall auf der Welt zugute kommen,

*ferner anerkennend*, dass auf allen Ebenen erhebliche Anstrengungen unternommen worden sind, das Aktionsprogramm durchzuführen, und dass diese Anstrengungen durch die wirksame Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft weiter ergänzt werden müssen, namentlich durch finanzielle Unterstützung, die Stärkung der Institutionen und eine verbesserte Koordinierung, den zielgerichteten Aufbau von Kapazitäten und die Erleichterung des Transfers umweltverträglicher Technologien im Einklang mit Ziffer 34.14 b) der Agenda 21,

*nach Behandlung* der Sachstandsberichte über die Durchführung des Aktionsprogramms und der von den Delegationen auf der Sondertagung geäußerten Auffassungen,

*davon überzeugt*, dass die Durchführung des Aktionsprogramms durch Fortschritte auf den übergreifenden und miteinander verzahnten Gebieten des Kapazitätsaufbaus, der Finanzierung und des Technologietransfers beschleunigt werden muss und dass die institutionellen Vorkehrungen gestärkt werden sollen, damit es erfolgreich durchgeführt werden kann,

1. *begrüßen* die Anstrengungen, die die kleinen Inselentwicklungsländer in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>4</sup> unternehmen, sowie die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, und stellen fest, dass diese Anstrengungen durch die Knappheit der finanziellen und sonstigen Mittel sowie durch weltweite wirtschaftliche und ökologische Faktoren beeinträchtigt wurden;

2. *begrüßen außerdem* die Anstrengungen, die die kleinen Inselentwicklungsländer nach wie vor unternehmen, um einzelstaatliche Strategien für eine nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten;

3. *bestärken* alle Parteien in ihren Anstrengungen zur Förderung eines günstigen Umfelds, in dem kleine Inselentwicklungsländer Hilfe bei der Bearbeitung von Querschnittsfragen erhalten, damit sie eine nachhaltige Entwicklung herbeiführen können;

4. *fordern* die internationale Gemeinschaft *auf*, im Einklang mit Kapitel 33 der Agenda 21 und den Ziffern 91 bis 95 des Aktionsprogramms wirksame Mittel bereitzustellen, darunter auch angemessene, berechenbare, neue und

zusätzliche Finanzmittel, um die Anstrengungen zur vollinhaltlichen Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen, insbesondere was die Bewältigung komplexer Fragestellungen, beispielsweise der Armut, angeht, wie in Ziffer 6 des nachstehenden Dokuments "Bestandsaufnahme und Initiativen zur künftigen Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" hervorgehoben;

5. *fordern* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, Programme und Projekte zum Aufbau von Kapazitäten und Institutionen in kleinen Inselentwicklungsländern zu unterstützen, und, wo angebracht, die Einrichtung von Schulungszentren und andere einschlägige Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu unterstützen;

6. *fordern*, dass erhöhte Anstrengungen unternommen werden, um den kleinen Inselentwicklungsländern dabei behilflich zu sein, wie in dem Aktionsprogramm vorgesehen, den Transfer umweltverträglicher Technologien sicherzustellen, die sie benötigen, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und das Aktionsprogramm durchzuführen;

7. *fordern* den Generalsekretär *auf*, die bei den Vereinten Nationen bereits vorhandenen institutionellen Vorkehrungen dahin gehend zu verbessern, dass sie die kleinen Inselentwicklungsländer wirksam unterstützen, sodass das System der Vereinten Nationen eine proaktivere Rolle bei der Förderung und der Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung in diesen Staaten übernimmt;

8. *begrüßen* die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Allianz der kleinen Inselstaaten unternimmt, um sich für die Interessen und Belange der kleinen Inselentwicklungsländer einzusetzen, so auch im Hinblick auf die Durchführung des Aktionsprogramms;

9. *schließen* uns dem Paket breit angelegter Initiativen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms *an*, wie sie in den nachstehenden Empfehlungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan für die zweiundzwanzigste Sondertagung enthalten sind.

### ***Bestandsaufnahme und Initiativen zur künftigen Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern***

#### **I. EINLEITUNG**

1. Im Gefolge der Verabschiedung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>4</sup> auf der 1994 abgehaltenen Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern wurden alle Kapitel des Aktionsprogramms, die eine integrierte und umfassende Grundlage für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer enthalten, von der Kommission für

Nachhaltige Entwicklung auf ihrer vierten Tagung 1996 und auf ihrer sechsten Tagung 1998 überprüft. Auf ihrer siebenten Tagung 1999 überprüfte die Kommission in Vorbereitung auf die Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms den Durchführungsstand des Aktionsprogramms weiter und benannte folgende Bereiche, zu denen vorrangig Maßnahmen ergriffen werden müssen, einschließlich der Mittel zu ihrer Durchführung: Klimaänderung einschließlich Klimaschwankungen und Anstieg des Meeresspiegels, Naturkatastrophen, Süßwasserressourcen, Küsten- und Meeresressourcen, Energie und Tourismus. Die Kommission erkannte an, dass es trotz der sektoralen Schwerpunktsetzung ihrer Überprüfungen dennoch notwendig sei, alle Kapitel des Aktionsprogramms vollinhaltlich und umfassend durchzuführen. Die Kommission betonte, dass das Aktionsprogramm nach wie vor einen wertvollen und entwicklungsfähigen Rahmen für die Anstrengungen bildet, die kleine Inselentwicklungsländer in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung unternehmen, und nahm Kenntnis von den Maßnahmen, die Regierungen, die Regionalkommissionen und -organisationen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Unterstützung der mit seiner Durchführung verbundenen Tätigkeiten ergriffen haben. Die Sondertagung der Generalversammlung bekräftigt die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms.

2. Die Kommission für Nachhaltige Entwicklung nahm auf ihrer siebenten Tagung außerdem Kenntnis von den Ergebnissen des vom 24. bis 26. Februar 1999 abgehaltenen Treffens von Vertretern der Geber und der kleinen Inselentwicklungsländer, auf dem unter anderem ein Kompendium einzelstaatlicher und regionaler Projektvorschläge behandelt wurde. Das Treffen machte deutlich, wie sehr sich die kleinen Inselentwicklungsländer dem Aktionsprogramm verpflichtet fühlen und sich als seine Träger empfinden, und wurde als Beitrag zur Stärkung und Bereicherung der Partnerschaft zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft begrüßt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die kleinen Inselentwicklungsländer ihrer Verantwortung entsprechend auf nationaler und regionaler Ebene beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um die Prioritäten und Zielsetzungen des Aktionsprogramms zu erfüllen, insbesondere die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien für eine nachhaltige Entwicklung. Die kleinen Inselentwicklungsländer haben im Einklang mit ihren besonderen Anliegen und eingedenk dessen, dass sie die Hüter eines umfangreichen Teils der Weltmeere und ihrer Ressourcen sind, aktiv und konstruktiv an den internationalen Verhandlungen zur Aufstellung integrierter Konzepte auf Gebieten wie der Klimaänderung, der biologischen Vielfalt, dem Seerecht, zukunftsfähiger Fischereiwirtschaft und der Meeresverschmutzung mitgewirkt und Anstrengungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den maßgeblichen internationalen Übereinkünften unternommen.

3. Auf der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 1997 erklärte die internationale Gemeinschaft erneut, dass sie die besonderen Zwänge, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer gegenübersehen, ebenso anerkennt wie ihren Bedarf an besonderer Unterstützung bei ihren Anstrengungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der auf die geringe Größe und die Abgelegenheit dieser Länder, ihr empfindliches ökologisches Gleichgewicht sowie ihre Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen und gegenüber wirtschaftlichen Entwicklungen zurückzuführen ist. Die kleinen Inselentwicklungsländer stehen im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung vor zahlreichen gemeinsamen Problemen und Beschränkungen, die sich in unterschiedlichem Maße auf sie auswirken. Die Besonderheit der Lage und der Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung wurden in der Agenda 21 anerkannt und in dem Aktionsprogramm weiter ausgeführt. Zu den Beschränkungen, die sich einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer entgegenstellen, gehören die schmale Ressourcengrundlage, derentwegen diese Länder nicht in den Genuss von Größenvorteilen gelangen können, die geringe Größe der Inlandsmärkte und die starke Abhängigkeit von einigen wenigen, weit entfernten Auslandsmärkten, die hohen Kosten für Energie, Infrastruktur, Verkehr, Kommunikation und Dienstleistungen, die großen Entfernungen zu den Exportmärkten und den Importquellen, das niedrige und unregelmäßige internationale Verkehrsaufkommen, die geringe Widerstandskraft gegenüber Naturkatastrophen, das Bevölkerungswachstum, die hohe Schwankungsbreite des Wirtschaftswachstums, die begrenzten Chancen für den Privatsektor und der überproportional hohe Anteil des öffentlichen Sektors an ihren Volkswirtschaften sowie die empfindliche natürliche Umwelt.

4. Auf ihrer siebenten Tagung stellte die Kommission für Nachhaltige Entwicklung außerdem fest, dass sich das Tempo der Globalisierung und der Handelsliberalisierung seit der Weltkonferenz im Jahr 1994 insofern auf die Volkswirtschaften der kleinen Inselentwicklungsländer ausgewirkt hat, als es neue Probleme und neue Chancen für sie mit sich bringt und die Notwendigkeit einer gezielten Durchführung des Aktionsprogramms erhöht. Mit der Globalisierung haben nationale Politikrahmen und externe Faktoren, einschließlich solcher mit Auswirkungen auf den Handel, ausschlaggebende Bedeutung für Erfolg oder Misserfolg der einzelstaatlichen Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer angenommen. Diese Länder sind insbesondere darüber besorgt, dass die Schwierigkeiten, denen sie bei ihren Anstrengungen um eine Integration in die Weltwirtschaft begegnen, durch ihre konkreten Probleme und Anfälligkeiten noch verschärft werden, insbesondere auf dem Gebiet des Handels, der Investitionen, der Rohstoffe und der Kapitalmärkte. Im Hinblick auf diese Herausforderungen nehmen kleine Inselentwicklungsländer Reformen ihrer innerstaatlichen makroökonomischen Politik vor, um ihre Integration in die Weltwirtschaft zu erleichtern. Auf Regionalebene haben sie darüber hinaus

damit begonnen, geeignete Politikrahmen und Vorkehrungen für eine Integration ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Konzepte für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen, um so ihre Chancen zu maximieren und die bestehenden Zwänge auf ein Mindestmaß zu beschränken. Um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, bedarf es eines gegenseitig nutzbringenden Ausgleichs zwischen dem internationalen und dem nationalen Umfeld.

5. Die Generalversammlung stellt fest, dass es zwar Sache der kleinen Inselentwicklungsländer ist, auf eine nachhaltige Entwicklung hinzuwirken, und dass alle Partner sich für ein förderliches Umfeld einsetzen sollen, dass aber die internationale Gemeinschaft gleichzeitig entschlossen ist, weitere Maßnahmen zur diesbezüglichen Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer zu ergreifen. Die Kommission für Nachhaltige Entwicklung erkannte an, dass die weitere erfolgreiche Durchführung des Aktionsprogramms ein Tätigwerden aller Partner auf folgenden Gebieten erfordern würde: Förderung eines günstigen Investitionsklimas und eines günstigen Umfelds für Auslandshilfen, Mittelbeschaffung und Finanzierung, Transfer umweltverträglicher Technologien, wie im Aktionsprogramm festgelegt, sowie Kapazitätsaufbau, namentlich im Bereich Aus- und Fortbildung, Bewusstseinsbildung sowie Auf- und Ausbau von Institutionen. Die Kommission bewertete die Fortschritte, die die internationale Gemeinschaft seit der Weltkonferenz bei der Erfüllung der finanzwirksamen Bestimmungen des Aktionsprogramms erzielt hat, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen, die Einleitung von Gesprächen über Entwicklungsfinanzierung, die Arbeiten an einem Gefährdungsindex, die Koordinierung zwischen den Gebern, die Stärkung und den Ausbau von Partnerschaften, die Integration der auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Aktivitäten in alle Politikbereiche und die Bemühungen zur Gewährleistung dessen, dass die Institutionen besser auf die Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung eingehen, insbesondere durch Kapazitätsaufbau. Die Kommission wies erneut darauf hin, dass auf allen Ebenen, einschließlich der internationalen, zielgerichtete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Unterstützung, namentlich die finanzielle Unterstützung aus allen Quellen, zu verstärken, die die kleinen Inselentwicklungsländer für Kapazitäts- und Institutionsaufbauprogramme und -projekte erhalten, und so den Zugang dieser Länder zu umweltverträglichen Technologien sowie ihren Transfer und ihre Nutzung zu erleichtern, wie in dem Aktionsprogramm festgelegt. Um zielgerichtete Maßnahmen auf diesen Gebieten zu erleichtern, müssen die Regierungen der kleinen Inselentwicklungsländer einen wirksamen Politikrahmen sowie nationale und regionale Strategien oder Aktionspläne zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung erarbeiten beziehungsweise stärken.

6. Die Armut ist nach wie vor ein schwerwiegendes Problem, das viele kleine Inselentwicklungsländer darin behindert, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen. Die Komplexität, die weite Verbreitung und der hartnäckige

Fortbestand der Armut haben die Fähigkeit dieser Länder beeinträchtigt, grundlegende Sozialdienste, darunter eine grundlegende Bildung, Gesundheitsversorgung, Nahrungsmittelversorgung, sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen, bereitzustellen sowie eine wirksame Inlands- und Küstenzonenbewirtschaftung und eine wirksame Städteplanung und -entwicklung zu erbringen. Die Armut in den kleinen Inselentwicklungsländern wurde durch den Anstieg der Arbeitslosigkeit noch verschärft; beide Problemgebiete müssen gemeinsam angegangen werden, wenn die lähmende Wirkung der Armut auf die Kapazität zur nachhaltigen Entwicklung bewältigt werden soll. Die Beseitigung der Armut ist daher ein ernstes Problem und ein Ziel, das die kleinen Inselentwicklungsländer mit hohem Vorrang verfolgen müssen, und sie erfordert die Aufnahme wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Bestandteile in die Maßnahmen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung.

7. Die Kommission für Nachhaltige Entwicklung gelangte auf ihrer siebenten Tagung unter anderem zu dem Schluss, dass die umfassende, wirksame und langfristige Durchführung des Aktionsprogramms eine starke und entschlossene Partnerschaft zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft erfordert. Die Kommission ermutigte eine Fortsetzung und Stärkung der Partnerschaft zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und ihrem Privatsektor. Sie ermutigte darüber hinaus den Privatsektor in anderen Ländern, seine Partnerschaften mit kleinen Inselentwicklungsländern weiter auszubauen.

## II. SEKTORBEREICHE, IN DENEN DRINGENDE MASSNAHMEN ERFORDERLICH SIND

### A. Klimaänderung

8. Die kleinen Inselentwicklungsländer gehören zu den durch die schädlichen Auswirkungen der Klimaänderung am stärksten gefährdeten Staaten. Es ist für sie eine unabdingbare Notwendigkeit, über die Kapazitäten und die Mittel zur Anpassung an dieses Phänomen zu verfügen. Das Engagement und die entschlossene Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft stellen eine ausschlaggebende Ergänzung der Anstrengungen dar, die die kleinen Inselentwicklungsländer in Bezug auf Antwortmaßnahmen und langfristige Planung selbst unternehmen. Vor allem bedarf es internationaler Unterstützung, um Anpassungsoptionen aufzuzeigen und die Anstrengungen zur Verringerung der Gefährdung dieser Länder auf die besten verfügbaren Informationen zu stützen.

9. Im Rahmen der zu diesen Fragen ergriffenen Maßnahmen und auf der Grundlage einer starken und entschlossenen Partnerschaft zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft sollen beide Seiten die folgenden Gesamt- und Einzelziele und Aktivitäten verfolgen und unterstützen, so auch mittels konkreter Modalitäten, um zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen:

a) Steigerung der Fähigkeit der kleinen Inselentwicklungsländer, angemessene Antwort- und Anpassungsmaßnahmen auf Klimaänderungen zu ergreifen und sich an anderen internationalen Tätigkeiten, wie beispielsweise der Erforschung der Klimaschwankung, zu beteiligen beziehungsweise sich auf diese zu stützen;

b) Verbesserung der Arbeiten an Klimaprognosekapazitäten;

c) engere Zusammenarbeit der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten mit dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, damit Informationen rasch in die Gesamtplanung für eine langfristige Anpassung einbezogen werden können.

#### B. Natur- und Umweltkatastrophen und Klimaschwankung

10. Die kleinen Inselentwicklungsländer sind häufig Naturkatastrophen mit extrem hoher Schadenswirkung, hauptsächlich Wirbelstürmen, Vulkanausbrüchen und Erdbeben, sowie den Auswirkungen der Klimaschwankung ausgesetzt. Auf einigen Inseln umfasst die Bandbreite solcher Katastrophen und Phänomene Sturmfluten, Erdbeben, lang anhaltende Dürren und großflächige Überschwemmungen. Während der Jahre 1997 und 1998 hatte das El-Niño-Phänomen seine bisher gravierendsten Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung vieler kleiner Inselentwicklungsländer.

11. Im Rahmen der zu diesen Fragen ergriffenen Maßnahmen und auf der Grundlage einer starken und entschlossenen Partnerschaft zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft sollen beide Seiten die folgenden Gesamt- und Einzelziele und Aktivitäten verfolgen und unterstützen, so auch mittels konkreter Modalitäten, um zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen:

a) verstärkte Anstrengungen zum besseren wissenschaftlichen Verständnis extremer Wetterereignisse, beispielsweise derjenigen, die mit dem El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen verbunden sind, sowie Entwicklung langfristiger Strategien zur Vorhersage dieser Phänomene und zur Abmilderung ihrer Wirkung;

b) verstärkte Arbeit an Kapazitäten zur Naturkatastrophenvorbeugung und für Frühwarnsysteme, namentlich eingehende Bewertung und Erörterung wirksamer Mittel zur Naturkatastrophenvorbeugung;

c) Auf- und Ausbau von Partnerschaften zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und dem Privatsektor, unter Beachtung verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken, um Modelle zu schaffen, die es gestatten, Risiken zu streuen, Versicherungsprämien zu senken und die Deckung zu erweitern und so die Finanzierung für den Wiederaufbau und die Normalisierung in der Katastrophenfolgezeit zu verbessern.

#### C. Süßwasserressourcen

12. Die Verfügbarkeit von Süßwasser ist ein lebenswichtiges Thema für die kleinen Inselentwicklungsländer aller Regionen. Die Oberflächen- und Grundwasserressourcen sind wegen der geringen Größe der Wasserscheidegebiete und der Wasserleiter-Anreicherungsflächen begrenzt, und das Städtewachstum hat die Verfügbarkeit und die Qualität der Wasserressourcen weiter beeinträchtigt. Viele kleine Inseln sind auf Grund ihrer geophysikalischen Eigenschaften extremen klimatischen, seismischen und vulkanischen Ereignissen und, was noch gravierender ist, Dürreperioden, geringer Grundwasseranreicherung und Umweltschäden ausgesetzt, darunter unter anderem Verschmutzung, Salzwassereinbruch und Bodenerosion, und die Bewirtschaftung von Wasserscheidegebieten und die Planung von Boden- und Wassernutzung muss mit erhöhter Aufmerksamkeit betrieben werden.

13. Im Rahmen der zu diesen Fragen ergriffenen Maßnahmen und auf der Grundlage einer starken und entschlossenen Partnerschaft zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft sollen beide Seiten die folgenden Gesamt- und Einzelziele und Aktivitäten verfolgen und unterstützen, so auch mittels konkreter Modalitäten, um zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen:

a) Durchführung des Beschlusses 6/1 der Kommission für Nachhaltige Entwicklung betreffend ihr Arbeitsprogramm zu Süßwasserfragen für die Sondersituation der kleinen Inselentwicklungsländer<sup>9</sup>;

b) Verbesserung der Bewertung, der Planung und der integrierten Bewirtschaftung der Süßwasserressourcen in der Sondersituation der kleinen Inselentwicklungsländer;

c) Koordinierung und Neuausrichtung von Hilfs- und sonstigen Programmen und Projekten zur Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer, je nach Bedarf, bei der Ausarbeitung beziehungsweise Durchführung einzelstaatlicher Politiken, Strategien und rechtlicher Rahmen sowie kohärenter Pläne und Maßnahmen im Rahmen eines integrierten Wasserbewirtschaftungskonzepts.

#### D. Küsten- und Meeresressourcen

14. Die Intaktheit, der Schutz und die Erhaltung der Küsten- und Meeresressourcen sind von grundlegender Wichtigkeit für das Wohlergehen und die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer. Eine bessere Küsten- und Meeresbewirtschaftung, die Erhaltung der Küsten, Ozeane und Meere, die zukunftsfähige Nutzung der Küsten- und Meeresressourcen sowie Regelungen und Initiativen, namentlich Anstrengungen zur Reduzierung der Verschmutzung vom Land und vom Meer aus, sind ausschlaggebend sowohl für die Unterstützung regionaler Fischereiorganisa-

<sup>9</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 9 (E/1998/29)*, Kap. I, Abschnitt B.

tionen als auch für die Erhaltung der Meere als Nahrungsquelle und als Hauptfaktor der Tourismusentwicklung.

15. Im Rahmen der zu diesen Fragen ergriffenen Maßnahmen und auf der Grundlage einer starken und entschlossenen Partnerschaft zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft sollen beide Seiten die folgenden Gesamt- und Einzelziele und Aktivitäten verfolgen und unterstützen, so auch mittels konkreter Modalitäten, um zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen:

a) Einrichtung und/oder Stärkung von Programmen für den Kapazitätsaufbau, die Bewertung und die Bewirtschaftung der umfangreichen Meeresressourcen der kleinen Inselentwicklungsländer sowie Aufstellung und/oder Stärkung konkreter regionaler oder subregionaler Abmachungen über Fragen betreffend Meeresangelegenheiten und kleine Inselentwicklungsländer;

b) Einrichtung und/oder Stärkung von Programmen im Rahmen des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>10</sup> und des Regionalmeerprogramms, um den Einfluss von Planung und Entwicklung auf die Küstenumwelt, namentlich auf in Küstengebieten gelegene Gemeinwesen, Feuchtgebiete, den Lebensraum Korallenriff und die Gebiete unter der Souveränität oder Hoheitsbefugnis kleiner Inselentwicklungsländer, zu bewerten und das Aktionsprogramm durchzuführen;

c) Stärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten zur Erarbeitung einer Methodik beziehungsweise von Leitlinien für gute Praktiken und Techniken, die für kleine Inselentwicklungsländer geeignet und dazu vorgesehen sind, eine integrierte Bewirtschaftung und nachhaltige Entwicklung der Küsten- und Meeresgebiete unter der Souveränität oder Hoheitsbefugnis kleiner Inselentwicklungsländer herbeizuführen, unter Zugrundelegung der auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen;

d) wissenschaftliche Forschungs- und Analysearbeiten von Bedeutung für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen weit wandernder Fische und von gebietsübergreifenden Fischbeständen auf Hoher See und in den Meeresgebieten unter der Souveränität oder Hoheitsbefugnis kleiner Inselentwicklungsländer;

e) Verbesserung der Erhaltung und der zukunftsfähigen Bewirtschaftung und Nutzung der Ökosysteme in Küstenzonen sowie der Ressourcen der Meeresgebiete unter der Souveränität oder Hoheitsbefugnis kleiner Inselentwicklungsländer;

f) Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung

von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische<sup>11</sup> und des Übereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 1993 zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See<sup>12</sup> durch die Staaten oder Beitritt zu diesen Übereinkommen sowie aktive Beteiligung der kleinen Inselentwicklungsländer an im Entstehen begriffenen und an bereits bestehenden regionalen Fischereiwirtschaftsorganisationen, damit diese Übereinkommen vollinhaltlich durchgeführt werden;

g) Ausarbeitung von Politiken, Strategien und Maßnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Fischereiwirtschaft, namentlich der dringenden Notwendigkeit, die illegale, unregelte und nicht gemeldete Fischerei in den Meeresgebieten unter der Souveränität oder Hoheitsbefugnis kleiner Inselentwicklungsländer anzugehen, um höchst wichtige Nahrungsquellen für die Inselbewohner zu sichern und die wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten;

h) Ausbau der nationalen, subregionalen und regionalen Kapazitäten zur Aushandlung von Fischereiabkommen;

i) Ausbau der nationalen, subregionalen und regionalen Kapazitäten zur Förderung, Bewertung und Überwachung gewerblicher Investitionen in die zukunftsfähige Fischerei, namentlich in den Fang, die Verarbeitung und die Vermarktung, sowie gegebenenfalls in umweltverträgliche Methoden der Aquakultur, damit sich die Gemeinwesen in den kleinen Inselentwicklungsländern stärker als Träger der kommerziellen Fischerei verstehen und deren Verwaltung verbessert wird, sowie damit einzelstaatliche Aktivitäten im Rahmen des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei<sup>13</sup> gefördert werden, unter Berücksichtigung des 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten;

j) umfangreichere regionale Koordinierung bei der Bewirtschaftung, Beobachtung, Kontrolle und Überwachung, so auch bei der Schiffsüberwachung und bei Durchsetzungsmaßnahmen, im Einklang mit den internationalen Übereinkünften zwischen Küstenstaaten und Fischfangstaaten, in den Meeresgebieten unter der Souveränität oder Hoheitsbefugnis kleiner Inselentwicklungsländer, einschließlich der Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische;

k) Hilfe für kleine Inselentwicklungsländer bei der Bewertung der Folgen der Meeresverschmutzung vom Land aus, bei der Entwicklung von Mechanismen zur Beseitigung

<sup>11</sup> Siehe *International Fisheries Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

<sup>12</sup> Ebd., Abschnitt II.

<sup>13</sup> Ebd., Abschnitt III.

<sup>10</sup> Siehe UNEP (OCA)/LBA/IG.2/7.

oder Reduzierung von Verschmutzungsquellen auf ein Mindestmaß und bei der Mitwirkung an der Durchführung des Aktionsprogramms;

1) unter Hinweis auf die Bestimmungen der Ziffer 24 C iii) des Aktionsprogramms und in Bekräftigung dessen, dass die Durchführung dieser Ziffer mit dem Völkerrecht im Einklang zu stehen hat, namentlich mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>14</sup> und den sonstigen bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere den in Ziffer 67 des Aktionsprogramms genannten;

m) unter Berücksichtigung der Auffassungen und Anliegen der kleinen Inselentwicklungsländer, wonach die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher beziehungsweise radioaktiver Abfälle in den bestehenden völkerrechtlichen Regimes nur unzureichend abgedeckt ist, insbesondere was Sicherheitsmaßnahmen, Offenlegung, Haftung und Entschädigungen im Zusammenhang mit Unfällen sowie Abhilfemaßnahmen für die Kontaminierung durch solche Abfälle betrifft, mit der Aufforderung an die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen, auch künftig konkret und umfassend auf diese Anliegen einzugehen, und mit der Aufforderung an den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die entsprechenden Anstrengungen und Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

n) Fortsetzung der Bemühungen zur Durchführung des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung<sup>15</sup>.

16. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Riffe auf Dauer intakt zu halten. Diese Maßnahmen werden auf der Internationalen Korallenriff-Initiative<sup>16</sup> sowie auf weltweiten Riffstudien aufbauen, um die Ernährungssicherung und die Regeneration der Fischbestände zu gewährleisten, und sie werden einen Schwerpunkt bei der Erfüllung des Mandats von Jakarta für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere und Meeresküsten<sup>17</sup>, namentlich in Meeresschutzzonen, und bei der Verwirklichung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten bilden.

17. Im Rahmen der zu diesen Fragen ergriffenen Maßnahmen und auf der Grundlage einer starken und entschlossenen Partnerschaft zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft sollen beide Seiten die

folgenden Gesamt- und Einzelziele und Aktivitäten verfolgen und unterstützen, so auch mittels konkreter Modalitäten, um zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen:

a) Förderung einer nationalen und regionalen, von den Gemeinwesen getragenen Erhaltung und Bewirtschaftung von Riffen;

b) Initiativen im Zusammenhang mit alternativen Einkommensquellen, beispielsweise Aquakultur und Ökotourismus;

c) Initiativen zu Gunsten von Nach-Ernte-Technologien und -Management;

d) Initiativen zu Gunsten einer integrierten Riffbewirtschaftung;

e) Forschung, Überwachung und Technologietransfer, wie im Aktionsprogramm festgelegt, um die Auswirkungen der Erschließung nichtlebender Ressourcen auf die Küsten- und die Meeresumwelt zu bewerten;

f) weitere Durchführung von Korallenriff-Aktionsplänen im Rahmen der Internationalen Korallenriff-Initiative und ihrer "Aufforderung zum Handeln", der "Erneuten Aufforderung zum Handeln" und des "Aktionsrahmens".

#### E. Energie

18. In Anbetracht der Abhängigkeit der kleinen Inselentwicklungsländer von konventionellen Energiequellen ist eine Ressourcenmobilisierung aus allen Quellen, darunter auch aus dem Privatsektor, erforderlich, für die bedarfsweise Bereitstellung technischer, finanzieller und technologischer Hilfe für diese Länder, damit Energieeffizienz gefördert und die Entwicklung und der Einsatz umweltverträglicher, erneuerbarer Energiequellen beschleunigt und maximiert werden.

19. Im Rahmen der zu diesen Fragen ergriffenen Maßnahmen und auf der Grundlage einer starken und entschlossenen Partnerschaft zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft sollen beide Seiten die folgenden Gesamt- und Einzelziele und Aktivitäten verfolgen und unterstützen, so auch mittels konkreter Modalitäten, um zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen:

a) Einrichtung von Initiativen für erneuerbare Energien, die auf regionaler Ebene angesiedelt sind, um Doppelarbeit zu vermeiden und Größenvorteile zu erzielen;

b) Humankapitalentwicklung zur Bedarfsdeckung bei der Planung und zukunftsfähigen Bewirtschaftung auf dem Sektor der erneuerbaren Energien;

c) Förderung von Forschung und Entwicklung und von Privatsektorinvestitionen in Vorrangprojekte auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien;

<sup>14</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>15</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911.

<sup>16</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25)*, Kap. IV., Ziffern 103-105.

<sup>17</sup> Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

d) Finanzierung von Anwendungen erneuerbarer Energien, so auch von Energieeffizienz- und Energiesparnormen und -leitlinien;

e) Durchführung der besten Praktiken zur Erschließung sauberer, nachhaltiger Energiequellen und Förderung der Beteiligung des Privatsektors am Einsatz erneuerbarer Energiequellen und innovativer Finanzierungsmodelle in den kleinen Inselentwicklungsländern mit dem Ziel, auf längere Sicht die Selbstversorgung mit Energie herbeizuführen.

#### F. Tourismus

20. Die Entwicklung und Förderung eines nachhaltigen Tourismus erfordert Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer auf nationaler und regionaler Ebene. In diesem Zusammenhang bedarf es einer kontinuierlichen internationalen Unterstützung und Zusammenarbeit. Besondere Aufmerksamkeit ist bei der regionalen Koordinierung von Ökotourismus-Projekten und bei der Erleichterung des Informations- und Erfahrungsaustauschs und der Einbeziehung des Privatsektors in Ökotourismus-Projekte gefordert, die aus öffentlichen Entwicklungshilfemitteln gefördert werden. In dem Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus über die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus zu Gunsten der kleinen Inselentwicklungsländer<sup>18</sup> wurden konkrete Maßnahmen benannt. In diesem Zusammenhang nahm die Sondertagung Kenntnis von dem Beschluss 7/3 der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer siebenten Tagung über Tourismus und nachhaltige Entwicklung<sup>19</sup> und forderte, soweit angebracht, seine Anwendung auf die kleinen Inselentwicklungsländer.

21. Im Rahmen der zu diesen Fragen ergriffenen Maßnahmen und auf der Grundlage einer starken und entschlossenen Partnerschaft zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft sollen beide Seiten die folgenden Gesamt- und Einzelziele und Aktivitäten verfolgen und unterstützen, so auch mittels konkreter Modalitäten, um zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen:

a) Einrichtung regionaler und nationaler Umweltbewertungsprogramme zur Ermittlung der Tragfähigkeit der natürlichen Ressourcen, namentlich auch der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen der Tourismusentwicklung;

b) Verstärkung des Aufbaus institutioneller Kapazitäten auf dem Tourismussektor und Förderung des Umweltschutzes und der Erhaltung des Kulturerbes durch Bewusstseinsbildung und Partizipation auf Ebene der lokalen Gemeinwesen;

c) Anregung zum Einsatz moderner Technologien und Kommunikationssysteme, die die Heranziehung globaler, regionaler und nationaler Informationen zur Unterstützung der nachhaltigen Tourismusentwicklung wirksam maximieren;

d) Verbesserung der Erhebung und Nutzung von Tourismusdaten zur Erleichterung der nachhaltigen Tourismusentwicklung;

e) Aufbau von Partnerschaften für nachhaltigen Tourismus zur Schonung und wirksamen Nutzung der knappen Ressourcen auf der Grundlage der Verbraucher- und der Marktnachfrage und des Aufbaus gemeinwesengestützter Initiativen. Bei der Vermarktung von Zielgebieten sollen die lokale Kultur bewahrt und die Umwelt gesund erhalten werden;

f) Aufbau der institutionellen Kapazitäten, weitere Humankapitalentwicklung auf allen Ebenen der Tourismusindustrie, mit besonderem Gewicht auf kleinen und mittleren Unternehmen und Steigerung der Kapazitäten für den Einsatz moderner Technologien.

22. Im Rahmen der zu diesen Fragen ergriffenen Maßnahmen und auf der Grundlage einer starken und entschlossenen Partnerschaft zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft sollen beide Seiten die folgenden Gesamt- und Einzelziele und Aktivitäten verfolgen und unterstützen, so auch mittels konkreter Modalitäten, um zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen:

a) Stärkung des nachhaltigen Tourismus und nachhaltig geführter Tourismusbetriebe durch den Erlass geeigneter Vorschriften und die Aufstellung eines freiwilligen Verhaltenskodexes und von Kriterien für beste Praktiken sowie durch andere innovative Maßnahmen;

b) Mobilisierung angemessener Ressourcen aus allen Quellen, um den kleinen Inselentwicklungsländern bei der Stärkung ihrer institutionellen Kapazitäten und ihrer Humanressourcen sowie bei der Verbesserung des Umweltschutzes behilflich zu sein;

c) Steigerung der Kapazität der kleinen Inselentwicklungsländer zur Erfüllung der vertraglichen Anforderungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation.

23. Die Querverbindungen zwischen nachhaltigem Tourismus, Energie und Verkehrswesen besitzen erhebliche Bedeutung für die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die dazu gehörenden kleinen Inselentwicklungsländer. Dies sollte bei den Vorbereitungen für die Behandlung des Tagesordnungspunkts Energie und Verkehrswesen auf der neunten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung berücksichtigt werden.

<sup>18</sup> E/CN.17/1999/5 und Add.1-5.

<sup>19</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29)*, Kap. I, Abschnitt C.

### III. MITTEL ZUR DURCHFÜHRUNG

#### A. Strategien für eine nachhaltige Entwicklung

24. Nationale und regionale Strategien für eine nachhaltige Entwicklung gestatten den wirksameren Einsatz nationaler und regionaler menschlicher, institutioneller, finanzieller und natürlicher Ressourcen sowie die Zusammenarbeit auf regionaler und interregionaler Ebene. Umfassende und auf Zusammenarbeit gegründete Strategien können darüber hinaus eine solide Grundlage für die effizientere und kostenwirksamere Durchführung von Programmen und Projekten bilden, die von Gebern unterstützt werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn diese Strategien maßnahmenorientiert angelegt sind und so einen Prozess schrittweiser Verbesserungen und Anpassungen erlauben und als ein Instrument zur Förderung einer breiteren Mitwirkung aller maßgeblichen Gruppen und der Zivilgesellschaft gedacht sind.

25. Im Rahmen der zu diesen Fragen ergriffenen Maßnahmen und auf der Grundlage einer starken und entschlossenen Partnerschaft zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft sollen beide Seiten die folgenden Gesamt- und Einzelziele und Aktivitäten verfolgen und unterstützen, so auch mittels konkreter Modalitäten, um zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen:

a) erneute Verpflichtung der kleinen Inselentwicklungsländer auf die Fertigstellung einzelstaatlicher Strategien für eine nachhaltige Entwicklung und gegebenenfalls auch regionaler und subregionaler Strategien, möglichst vor Ablauf des auf der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung vereinbarten Zieldatums 2002, damit diese Strategien so rasch wie möglich durchgeführt werden können;

b) Austausch der Erfahrungen, die die verschiedenen Inselregionen bei der Durchführung ihrer einzelstaatlichen Strategien für eine nachhaltige Entwicklung gesammelt haben;

c) Formulierung von Strategien für eine nachhaltige Entwicklung mittels transparenter und partizipatorischer Ansätze und, soweit möglich, Aufstellung klarer Indikatoren und Zielwerte für die Messung von Fortschritten, die die individuellen Gegebenheiten der einzelnen Länder, aber gleichzeitig auch umfassendere, einschließlich regionaler, Ziele berücksichtigen. Diese Indikatoren sollten auch einen Rahmen für die Messung und Bewertung der Wirksamkeit der einzelstaatlichen Durchführungsstrategien und der entsprechenden internationalen Zusammenarbeit vorgeben;

d) Stärkung nationaler und regionaler Statistik- und Analysedienste, sodass sie Fortschritte, namentlich Veränderungen hinsichtlich der Gefährdung sowie der Sensibilität der wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen der kleinen Inselentwicklungsländer angemessen aufzeichnen und messen können. Die gesammelten Daten sollten nach Geschlecht und Altersgruppe aufgeschlüsselt sein;

e) Übereinstimmung mit den Zielen der Programme und Aktionspläne der internationalen Strategien für nachhal-

tige Entwicklung, die auf den im Laufe der neunziger Jahre abgehaltenen Weltkonferenzen verabschiedet wurden.

#### B. Kapazitätsaufbau

26. Der Aufbau von Kapazitäten ist für die langfristige nachhaltige Entwicklung kleiner Inselentwicklungsländer nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Diese Länder sind entschlossen, ihre Kapazitätsaufbaubemühungen fortzusetzen. Die geringe Höhe der Auslandshilfe für den Kapazitätsaufbau gibt nach wie vor Anlass zu Besorgnis. Die Mobilisierung von Ressourcen aus allen Quellen ist wesentlich, wenn es den kleinen Inselentwicklungsländern ermöglicht werden soll, ihre Selbstverpflichtung auf die nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen aufrechtzuerhalten und insbesondere Kapazitäten zur Durchführung des Aktionsprogramms zu schaffen.

27. Im Rahmen der zu diesen Fragen ergriffenen Maßnahmen und auf der Grundlage einer starken und entschlossenen Partnerschaft zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft sollen beide Seiten die folgenden Gesamt- und Einzelziele und Aktivitäten verfolgen und unterstützen, so auch mittels konkreter Modalitäten, um zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen:

a) weitere Erarbeitung und Durchführung von nachhaltigen Entwicklungsstrategien zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten;

b) Förderung der Bildung zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, namentlich Ausbildung zu demografischen Fragen sowie ausgewogene Vertretung der Geschlechter bei der Durchführung aller Programme zur Bildung und Öffentlichkeitsarbeit;

c) je nach Bedarf mit internationaler Unterstützung für die sektoralen Stellen Ausbau der Kapazität der kleinen Inselentwicklungsländer zur praktischen Durchführung von Steuerungskonzepten für eine nachhaltige Entwicklung, gegebenenfalls auch des Ökosystemkonzepts;

d) verstärkte Nutzung traditioneller und autochthoner Vorgehensweisen auf dem Gebiet des Qualifikationserwerbs und der Bewusstseinsbildung, Einsatz von Lokalsprachen bei der Ausarbeitung und Präsentation von Informationsmaterial und Beteiligung der ortsansässigen Gemeinschaften an Programmen zur Bildung, Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit;

e) weiterer Ausbau und Verstärkung öffentlich-privater Partnerschaften unter Beteiligung des gesamten Spektrums an potenziellen Partnern, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern und zu unterstützen;

f) Stärkung der regionalen technischen Ausbildungs- und Forschungszentren, der Forschung, einschließlich der Verbesserung von Daten und Datenerhebung, sowie der Kompetenzzentren für Tourismus und nachhaltige Entwicklung.

### C. Mittelbeschaffung und Finanzierung

28. Die Mittelbeschaffung ist offensichtlich eine der größten Herausforderungen für die kleinen Inselentwicklungsländer, und während ihre Besorgnis über knappe verfügbare Mittel keineswegs neu ist, sind die kleinen Inselentwicklungsländer doch der Auffassung, dass alle Partner dieser Herausforderung mit neuer Entschlossenheit entgegenzutreten müssen, wenn die Sondertagung der Durchführung des Aktionsprogramms den notwendigen Anstoß geben soll. Für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms ist es nach wie vor ausschlaggebend, dass auf allen Ebenen ausreichende Finanzmittel vorhanden sind. Ebenso entscheidend sind die Verfügbarkeit von und der Zugang zu geeigneter, moderner Technologie, besseren Ausgangsinformationen und Umweltdaten zur Auseinandersetzung mit technischen Fragen. Damit das Aktionsprogramm erfolgreich durchgeführt werden kann, bedarf es daher der Bereitstellung wirksamer Mittel, namentlich angemessener, berechenbarer, neuer und zusätzlicher Finanzmittel, im Einklang mit Kapitel 33 der Agenda 21, den Ziffern 91 bis 95 des Aktionsprogramms und den Ziffern 76 bis 87 des Programms für die weitere Durchführung der Agenda 21<sup>20</sup>. Auch für den Transfer umweltverträglicher Technologien, wie in dem Aktionsprogramm dargelegt, sowie für Wissenschaft und Technik und den Aufbau von Kapazitäten, namentlich für Bildung, Bewusstseinsbildung und institutionelle Entwicklung, müssen Mittel aufgebracht werden.

29. Viele kleine Inselentwicklungsländer empfinden es als zunehmend schwierig, Zugang zur Entwicklungsfinanzierung zu Vorzugsbedingungen zu erlangen, da einige Mitglieder der internationalen Gemeinschaft Kriterien anwenden, die das relativ hohe Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt dieser Länder in den Mittelpunkt stellen, ohne ihrem tatsächlichen Entwicklungsstand, ihrer Anfälligkeit oder ihrem realen Lebensstandard voll Rechnung zu tragen. Dem Finanzmittelbedarf und der technischen Unterstützung kommt nach wie vor entscheidende Wichtigkeit zu, wenn weitere Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zustande kommen sollen; hier kommt es letztendlich auf die Mittel an, die die kleinen Inselentwicklungsländer aus einheimischen und ausländischen Quellen mobilisieren können, um sich den großen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung im Allgemeinen und des Kapazitätsaufbaus im Besonderen zu stellen. Die Kommission für Nachhaltige Entwicklung forderte die internationale Gemeinschaft in Anbetracht dessen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer zu den in ökologischer Hinsicht anfälligsten Ländern gehören, nachdrücklich auf, ihrer Situation und ihren Bedürfnissen besonderen Vorrang einzuräumen, indem sie ihnen namentlich auch Zugang zu Zuschüssen und anderen konzessionären Mitteln gewährt.

30. Die über die Kommission für Nachhaltige Entwicklung bereitgestellten Statistiken zeigen, dass sich der insgesamt zu beobachtende Rückgang an öffentlicher Entwicklungshilfe

auch auf die kleinen Inselentwicklungsländer ausgewirkt hat, für die die bilateralen und multilateralen Nettozahlungen von 2,3662 Milliarden US-Dollar im Jahr 1994 auf 1,9662 Milliarden im Jahr 1997 zurückgegangen sind.

31. Es wird anerkannt, dass auf einzelstaatlicher Ebene entsprechend den Prioritäten und der Kapazität der einzelnen Staaten weiter Finanzmittel für die nachhaltige Entwicklung mobilisiert werden müssen. Die kleinen Inselentwicklungsländer müssen darüber hinaus verstärkt nach neuen Modalitäten suchen, um Mittel aufzubringen, insbesondere für Regionalinitiativen. Die Geber und die kleinen Inselentwicklungsländer sollten die vorhandenen Ressourcen effizienter nutzen, namentlich durch bessere Koordinierung. Es sollten Maßnahmen eingeleitet werden, um die Rolle der bestehenden regionalen Koordinierungsmechanismen zu optimieren. Bei den Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm sollten weiter die Möglichkeiten im Auge behalten werden, den Privatsektor zur Zusammenarbeit mit Partnern in den kleinen Inselentwicklungsländern anzuregen. Auch durch die regionale Ausrichtung von Politik, Gesetzgebung und Technologieentwicklung könnten Mittel mobilisiert werden.

32. Die Bereitschaft internationaler Finanzierungsquellen, beispielsweise der Globalen Umweltfazilität, auf die Probleme der kleinen Inselentwicklungsländer einzugehen, wurde begrüßt, insbesondere was die Erfüllung der Verpflichtungen dieser Länder nach den einschlägigen Übereinkünften angeht, und die Fazilität wird auch in Zukunft ein wichtiges Instrument für die Unterstützung kleiner Inselentwicklungsländer mit Finanzmitteln sein. Insgesamt sollte der Zugang der kleinen Inselentwicklungsländer zu multilateralen Finanzinstitutionen sowie deren Bereitschaft, auf die Belange dieser Länder einzugehen, verbessert werden.

33. Im Rahmen der zu diesen Fragen ergriffenen Maßnahmen und auf der Grundlage einer starken und entschlossenen Partnerschaft zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft sollen beide Seiten die folgenden Gesamt- und Einzelziele und Aktivitäten verfolgen und unterstützen, so auch mittels konkreter Modalitäten, um zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen:

a) Benennung von Programmen und Projekten, unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche, in denen dringender Handlungsbedarf festgestellt wurde und die von der Globalen Umweltfazilität und anderen multilateralen Finanzierungsmechanismen finanziert werden könnten;

b) Steigerung der Wirksamkeit der bilateralen und multilateralen Entwicklungshilfe, namentlich durch die Straffung und Harmonisierung von Verfahren, Indikatoren und Berichtsmethoden sowie durch die Förderung der Koordinierung unter den Gebern;

c) Aufbau auf den Ergebnissen des vor kurzem abgehaltenen Treffens von Vertretern der Geber und der kleinen Inselentwicklungsländer, unter besonderer Berücksichti-

<sup>20</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

gung neuer und zusätzlicher Mittelzusagen und Zahlungen seitens der internationalen Gemeinschaft sowie einer besseren und wirksameren Nutzung der öffentlichen Entwicklungshilfe und sonst vorhandener externer Finanzierungsquellen, unter Beachtung der besonderen Entwicklungsbedürfnisse und -prioritäten der kleinen Inselentwicklungsländer;

d) Evaluierung der von den kleinen Inselentwicklungsländern eingereichten Projektvorschläge durch sachverständige Stellen, unter Berücksichtigung der besonderen Entwicklungsbedürfnisse und -prioritäten dieser Länder und unter besonderer Beachtung derjenigen Bereiche des Aktionsprogramms, denen bisher noch nicht die angemessenen Ressourcen zugeflossen sind;

e) Aufforderung an die internationalen Finanzinstitutionen, auch künftig Mittelzusagen für Projekte und Programme zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung in den kleinen Inselentwicklungsländern abzugeben.

#### *D. Globalisierung und Handelsliberalisierung*

34. Kleine Inselentwicklungsländer sehen sich mit der Globalisierung neuen Herausforderungen und Chancen gegenüber und sind in unterschiedlichem Maße fähig, sich darauf einzustellen. Daher werden die kleinen Inselentwicklungsländer nur erheblich eingeschränkten Nutzen aus der Globalisierung und der Handelsliberalisierung ziehen können, wenn die internationale Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen internationalen Organisationen, ihre Begrenzungen und ihre Anfälligkeit nicht in größerem Umfang anerkennt. Es ist daher dringend notwendig, die Integration dieser Länder in die Weltwirtschaft auf zukunftsfähige Weise zu erleichtern, unter anderem durch konkrete Vorkehrungen und Maßnahmen. Dies sollte bei den laufenden Arbeiten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation gebührende Beachtung finden, wobei im Kontext der Handelsliberalisierung unter anderem auch zu berücksichtigen ist, welche Auswirkungen die Aushöhlung der Handelspräferenzen sowie die Schwierigkeiten bei der Diversifizierung und dem Marktzugang auf die Volkswirtschaften der kleinen Inselentwicklungsländer haben.

35. Im Rahmen der zu diesen Fragen ergriffenen Maßnahmen und auf der Grundlage einer starken und entschlossenen Partnerschaft zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft sollen beide Seiten die folgenden Gesamt- und Einzelziele und Aktivitäten verfolgen und unterstützen, so auch mittels konkreter Modalitäten, um zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen:

a) Auseinandersetzung mit den jeweiligen Benachteiligungen und Schwächen der kleinen Inselentwicklungsländer im Kontext des internationalen Handels einschließlich des Marktzugangs, unter Berücksichtigung der positiven und negativen Folgen der Globalisierung und der Handelslibera-

lisierung auf die kleinen Inselentwicklungsländer, sowie der Notwendigkeit, ihre Integration in den Weltmarkt zu erleichtern;

b) Auseinandersetzung mit den tatsächlichen und den möglichen schädlichen Folgen beziehungsweise den Vorteilen der Globalisierung und der Handelsliberalisierung für die Volkswirtschaften der kleinen Inselentwicklungsländer und gegebenenfalls Unterstützung dieser Länder bei der Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, namentlich durch Bestimmungen und konkrete Maßnahmen. In diesem Zusammenhang wird dem multilateralen Handelssystem nahe gelegt, je nach Sachlage die Gewährung von Sonder- und Vorzugsbehandlung zu erwägen;

c) Aufforderung an die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich bei ihren laufenden umfassenden Untersuchungen der Auswirkungen der Globalisierung und der Handelsliberalisierung auf die Volkswirtschaften der kleinen Inselentwicklungsländer auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Benehmen mit diesen Ländern mit ihrer wirtschaftlichen Lage und ihren Handelschancen zu befassen;

d) Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, die kleinen Inselentwicklungsländer nach Bedarf bei der Verbesserung und dem Ausbau ihrer Kapazität auf dem Gebiet der Handelspolitik, der Politik zur Steigerung der Handelseffizienz und des Dienstleistungshandels einschließlich des elektronischen Geschäftsverkehrs zu unterstützen, um ihnen bei der Bewältigung der Herausforderungen der Marktglobalisierung behilflich zu sein;

e) Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, den kleinen Inselentwicklungsländern bei Bedarf Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren, namentlich beim Kapazitätsaufbau, um ihre wirksame Teilnahme an multilateralen Handelsverhandlungen und -aktivitäten und an der Streitbeilegung (darunter auch dem Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation) zu ermöglichen sowie eine positive Agenda für künftige Handelsverhandlungen auszuarbeiten;

f) bei Bedarf Auseinandersetzung mit den Schwierigkeiten, die bei der Diversifizierung der Volkswirtschaften der kleinen Inselentwicklungsländer entstehen.

#### *E. Transfer umweltverträglicher Technologien*

36. Die kleinen Inselentwicklungsländer haben in Bereichen wie der Umwelt eigene Merkmale und besonders gelagerte Anliegen. Es ist für diese Länder von entscheidender Bedeutung, dass neue Konzepte und Technologien zur Senkung der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderung entwickelt und angewandt werden. Um die Wirksamkeit dieser Technologien zu steigern, sollten sie erforderlichenfalls auf die besonderen Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer hin abgeändert werden, und kostengünstige und hinsichtlich ihrer Umwelt-

verträglichkeit und ihrer Sicherheit erprobte Technologien, beispielsweise auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und des Energiesparens, sollten besondere Betonung finden. Die kleinen Inselentwicklungsländer haben viel Zeit, Mühe und Mittelaufwand in Arbeiten an Technologien und Technologieinformationen investiert. Sie bedürfen auch weiterhin der finanziellen und technischen Unterstützung aus allen Quellen.

37. Die Bewertung ihrer jeweiligen Gefährdung und ihrer Möglichkeiten zur Anpassung an die Klimaänderung ist in den kleinen Inselentwicklungsländern unterschiedlich weit gediehen. Sie erkennen an, dass es zur Bewertung der Auswirkungen der Klimaänderung weiterer Studien, Forschungsarbeiten und Analysen bedarf. Von besonderer Dringlichkeit ist es dabei unter anderem, den Bedürfnissen tief liegender kleiner Inselentwicklungsländer, deren Süßwasservorräte bereits durch Salzwassereinbruch angegriffen sind, mittels geeigneter Technologien entgegenzukommen. Internationale Anstrengungen zur Untersuchung der Probleme, zur Durchführung von Forschungsarbeiten und zur Entwicklung von Anpassungstechnologien könnten die von den kleinen Inselentwicklungsländern begonnenen Arbeiten auf sinnvolle Weise ergänzen und stärken.

38. Im Rahmen der zu diesen Fragen ergriffenen Maßnahmen und auf der Grundlage einer starken und entschlossenen Partnerschaft zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft sollen beide Seiten die folgenden Gesamt- und Einzelziele und Aktivitäten verfolgen und unterstützen, so auch mittels konkreter Modalitäten, um zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen:

a) Ausarbeitung von Initiativen zu Gunsten "sauber" Technologien unter Beteiligung der kleinen Inselentwicklungsländer, einschließlich der Ermittlung von Chancen zur Investition in umweltverträgliche Technologien und Umweltbewirtschaftungspraktiken;

b) Förderung des Zugangs der kleinen Inselentwicklungsländer zu Informationen über die Verfügbarkeit umweltverträglicher Technologien und über die Bedingungen für ihren Transfer, namentlich auf den Gebieten, auf denen anerkanntermaßen vordringliche Maßnahmen ergriffen werden müssen;

c) Aufbau der Kapazitäten der kleinen Inselentwicklungsländer für die Bewertung des Wissenschafts- und Technologiebedarfs und zur Technikfolgenabschätzung;

d) Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer beim Aufbau von vernetzten technologiebezogenen institutionellen Unterstützungsstrukturen, so auch von Informationssystemen und -quellen, Technologie- und Gründerzentren sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen;

e) Gewährung von multilateraler und bilateraler Unterstützung für die kleinen Inselentwicklungsländer und ihre mit Technologie und Technologieinformationen befassten Institutionen;

f) Förderung einer Beteiligung des Privatsektors, unter anderem durch den Einsatz von Partnerschaftsvereinbarungen, darunter auch öffentlich-private Partnerschaften, beim Aufbau einer Zusammenarbeit zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Ländern, um den Transfer und den Einsatz umweltverträglicher Technologien sowie entsprechender Investitionen in den kleinen Inselentwicklungsländern zu fördern, wie in dem Aktionsprogramm festgelegt;

g) Förderung strategischer Allianzen zwischen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und potenziellen Technologieanwendern, um die kreativen Fähigkeiten der Wissenschaft in den Dienst der Entwicklung neuer, bewährter und innovativer Anpassungsstrategien und entsprechender Technologien zu stellen, die für die besonderen Gegebenheiten der kleinen Inselentwicklungsländer geeignet sind, beispielsweise im Kontext des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>21</sup>.

#### F. Gefährdungsindex

39. Auf ihrer sechsten Tagung wies die Kommission für Nachhaltige Entwicklung darauf hin, dass ein Gefährdungsindex, der die Begrenzungen, die sich aus geringer Größe und ökologischer Sensibilität ergeben, und das Auftreten das ganze Land in Mitleidenschaft ziehender Naturkatastrophen sowie die resultierenden Wechselbeziehungen zwischen diesen Begrenzungen und wirtschaftlicher Anfälligkeit berücksichtigt, dazu beitragen würde, den Gefährdungsgrad der kleinen Inselentwicklungsländer zu bestimmen und die Herausforderungen aufzuzeigen, die sich ihrer nachhaltigen Entwicklung entgegenstellen. Es wurde ebenfalls anerkannt, dass ein Gefährdungsindex mit ökologischen und sozioökonomischen Parametern, der den besonderen Gegebenheiten und der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer voll Rechnung trägt, von Nutzen sein könnte. Der weit verbreitete Einsatz eines Gefährdungsindex als mögliche Ergänzung zu anderen Kriterien, die bei der Entscheidungsfindung über eine Zusammenarbeit mit kleinen Inselentwicklungsländern, einschließlich ihrer Vorzugsbehandlung, herangezogen werden, wird eindringlich angeregt.

40. Die Notwendigkeit eines an sozioökonomische und ökologische Parameter gebundenen Gefährdungsindex wird in dem Aktionsprogramm hervorgehoben. Die kleinen Inselentwicklungsländer haben der Erstellung des Gefährdungsindex hohen Vorrang eingeräumt und unterstützen den Prozess der Definition des Begriffs der Gefährdung mit Bezug auf die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die Benennung gemeinsamer Gefährdungsmerkmale, die sie für plötzliche wirtschaftliche und ökologische Außeneinflüsse anfällig machen. Dabei ist es unerlässlich, die Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zur Erstellung eines Index zu koordinieren.

<sup>21</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

41. Im Rahmen der zu diesen Fragen ergriffenen Maßnahmen und auf der Grundlage einer starken und entschlossenen Partnerschaft zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft sollen beide Seiten die folgenden Gesamt- und Einzelziele und Aktivitäten verfolgen und unterstützen, so auch mittels konkreter Modalitäten, um zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen:

a) Abschluss der quantitativen und analytischen Arbeiten an einem Gefährdungsindex für die kleinen Inselentwicklungsländer, möglichst im Jahr 2000;

b) Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen für die langfristige Überwachung und Evaluierung der Gefährdung;

c) bereitwillige Einbeziehung kleiner Inselentwicklungsländer in den Prozess des Welt-Umweltausblicks, der bessere Ausgangsdaten zu Umweltfragen liefern wird.

#### *G. Informationsmanagement: Netzwerk der kleinen Inselentwicklungsländer*

42. Ein greifbares Ergebnis des Aktionsprogramms ist das Netzwerk der kleinen Inselentwicklungsländer. Gemeinsam mit anderen Informationstechnologieprogrammen birgt es ein beträchtliches Potenzial für die wirksame und erfolgreiche Durchführung des Aktionsprogramms. In Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen waren die kleinen Inselentwicklungsländer über ihre Allianz der kleinen Inselstaaten eng in die Entwicklung des Netzwerks eingebunden. Zur Stärkung des Konzepts des Netzwerks ist es wichtig, dass die kleinen Inselentwicklungsländer sich vermehrt damit identifizieren.

43. Im Rahmen der zu diesen Fragen ergriffenen Maßnahmen und auf der Grundlage einer starken und entschlossenen Partnerschaft zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft sollen beide Seiten die folgenden Gesamt- und Einzelziele und Aktivitäten verfolgen und unterstützen, so auch mittels konkreter Modalitäten, um zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen:

a) Erleichterung des Transfers moderner Technologien und Kommunikationssysteme, wie in dem Aktionsprogramm vorgesehen, um deren Einsatz zu fördern;

b) Überwindung der Hindernisse für eine Internet-Vernetzung;

c) Verbesserung der Informationsdarbietung im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung;

d) Förderung von Chancen für den Privatsektor und Förderung seiner Beteiligung;

e) Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung auf dem Gebiet der menschlichen Ressourcen und der Ausbildung;

f) Aufbau von Verbindungen zu bestehenden Clearingstellen und ähnlichen Netzwerken sowie sonstigen einschlägigen Übereinkünften;

g) Aufforderung zu entsprechender internationaler Zusammenarbeit zu den genannten Zwecken;

h) Stärkung des Netzwerks als wichtige Informationsquelle über die besten Methoden der Umweltbewirtschaftung.

#### *H. Internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft*

44. Die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms erfordert, dass das System der Vereinten Nationen die vorhandenen Ressourcen wirksamer einsetzt, nach Möglichkeiten zur Mobilisierung neuer Ressourcen sucht und die Koordinierungsmechanismen für die zielgerichtete und harmonisierte Unterstützung der Bereiche verbessert, die für die kleinen Inselentwicklungsländer von Vorrang sind. In diesem Zusammenhang könnten sich die derzeitigen Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf eine verbesserte Koordinierung als nützlich erweisen. Auch müssten die bestehenden institutionellen Vorkehrungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen gestärkt werden, damit das Aktionsprogramm voll durchgeführt werden kann. Die Vereinten Nationen sollten auch künftig ihre Katalysator- und Unterstützungsrolle wahrnehmen, insbesondere über die Regionalkommissionen, denen bei der Gesamtdurchführung des Aktionsprogramms, insbesondere bei der Gewährung von Hilfe beim Kapazitätsaufbau in den kleinen Inselentwicklungsländern, eine unverzichtbare Funktion zukommt. Demzufolge ist bei den Bemühungen um die Reform der institutionellen Vorkehrungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen diesen Anliegen bei künftigen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

45. Die laufende Beobachtung und Überprüfung ist ein wichtiger Aspekt der Leistungsmessung und muss durch Berichte des Generalsekretärs und die Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und ihr einvernehmliches Arbeitsprogramm<sup>22</sup> fortgesetzt werden. Die Organe der Vereinten Nationen müssen sich weiter auf ihre Fachgebiete und ihre einvernehmlich festgelegten Mandate konzentrieren und auf den regionalen oder nationalen Strategien, Übereinkünften und Programmen aufbauen, die von den einzelnen Ländern getragen werden. Darüber hinaus bestehen wichtige Querverbindungen zur Prüfung des Bereichs Ozeane und Meere durch die Kommission sowie zu den Empfehlungen für internationale Koordinierung und Zusammenarbeit.

46. Die Organe der Vereinten Nationen sollten nicht nur die Koordinierung verbessern, sondern auch proaktiver die Auffassungen der kleinen Inselentwicklungsländer zum gesamten Fragenspektrum der nachhaltigen Entwicklung einho-

<sup>22</sup> Siehe E/CN.17/1996/6.

len, um sicherzustellen, dass sie sowohl nationalen Besonderheiten als auch lokalen Sensibilitäten gebührend Rechnung tragen, insbesondere auf Gebieten wie dem traditionellen Wissen und der besonderen Stellung örtlicher und autochthoner Gemeinschaften.

47. Der regionalen Überwachung und Bewertung wird größere internationale Unterstützung zuteil werden müssen, und eine Mitwirkung der kleinen Inselentwicklungsländer an dem Welt-Umweltausblick ist zu begrüßen. Von entscheidender Bedeutung wird die Aufstellung von Zielwerten und die Verbesserung der Leistungsindikatoren sein, namentlich der Zeitpläne für die Messung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms und der Beschlüsse der Leitungsgremien der Organe der Vereinten Nationen. Zwar sind im Rahmen der Tätigkeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung regelmäßige Überprüfungen bestimmter Aspekte des Aktionsprogramms vorgesehen, doch wäre es ebenso sinnvoll wie notwendig, diese Beschlüsse und die Durchführung des Aktionsprogramms im Jahr 2004 umfassend zu überprüfen.

48. Im Rahmen der zu diesen Fragen ergriffenen Maßnahmen und auf der Grundlage einer starken und entschlossenen Partnerschaft zwischen kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft sollen beide Seiten die folgenden Gesamt- und Einzelziele und Aktivitäten verfolgen und unterstützen, so auch mittels konkreter Modalitäten, um zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen:

a) Stärkung der bestehenden institutionellen Vorkehrungen durch eine effizientere Ressourcennutzung in den Vereinten Nationen, damit die kleinen Inselentwicklungsländer ein Höchstmaß an Unterstützung erhalten und die Vereinten Nationen, ihre Organe und Regionalkommissionen im Hinblick auf die Förderung und Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung in Inselstaaten an Wirksamkeit gewinnen;

b) Erleichterung des Auf- und Ausbaus von Partnerschaften zwischen allen Interessengruppen, insbesondere den ortsansässigen Gemeinschaften, den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor;

c) Anerkennung der Rolle und der Aufgaben der Allianz der kleinen Inselstaaten sowie Ermutigung und Unterstützung der Anstrengungen, die sie unternimmt, um die Interessen und Belange dieser Staaten und ihre nachhaltige Entwicklung zu fördern;

d) Sicherstellung dessen, dass die Organe der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten einzelstaatliche und regionale Strategien und Mechanismen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung, namentlich regionale Übereinkünfte, Verträge und andere von den kleinen Inselentwicklungsländern verabschiedete regionale Abmachungen und/oder Vereinbarungen, als übergeordneten Rahmen für die Programmgestaltung berücksichtigen, in engem Benehmen mit den kleinen Inselentwicklungsländern der betroffenen Regionen, und dadurch Gewährleistung dessen, dass die Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen zunehmend mit den Strategien, Arbeitsplänen und Koordinierungsmechanismen der Regionalorganisationen der kleinen Inselentwicklungsländer abgestimmt werden;

e) Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Organe der Vereinten Nationen bei den Anstrengungen, die sie hinsichtlich des Beitritts zu den einschlägigen internationalen Übereinkünften und ihrer Durchführung unternehmen. Hindern finanzielle oder personelle Einschränkungen bestimmte kleine Inselentwicklungsländer daran, internationalen Übereinkünften beizutreten, so sollten sich ihre Partner für eine nachhaltige Entwicklung mit ihnen ins Benehmen setzen, um ihre Auffassungen zu den von diesen Übereinkünften abgedeckten Fragen einzuholen, damit die Standpunkte der kleinen Inselentwicklungsländer bei Tagungen der Konferenzen der Vertragsparteien dieser Übereinkünfte berücksichtigt werden können;

f) Unterstützung anderer regionaler und subregionaler Organisationen, die von kleinen Inselentwicklungsländern getragen werden oder in den entsprechenden Regionen tätig sind, wenn es darum geht, ihre Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms fortzusetzen und zu verstärken, und Unterstützung der Anstrengungen, die die Regierungen der kleinen Inselentwicklungsländer unternehmen, um das Aktionsprogramm auf einzelstaatlicher Ebene durchzuführen.